

Grundgedanken und Vorschläge zu einem deutschen Unterrichtsgesetz

Autor(en): **Schramm, Paul**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 40

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-238112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nicht minder eifrig debattirt. Ein Seminarlehrer von Muri-
stalden wollte die Bibel als unkonfessionell er-
klären lassen, blieb jedoch bei der Abstimmung in auffälliger
Minderheit, obschon für ihn ein Theil der zahlreich anwe-
senden Berner Lehrerinnen ihre Hände hob. Ein Luzerner
wünschte, dass auch den Geistlichen noch Raum gelassen
werde, Religionsunterricht in der Schule zu ertheilen; einen
Antrag jedoch wider die Ritschard'sche These wagte er nicht
zu stellen. Pfarrer Martig bereinigte unter Zustimmung des
Referenten die Definition des Ausdrucks „unkonfessionell“,
und Inspektor Wyss unterlag mit seinem Antrag auf erneute
Initiative bei den Bundesbehörden für den Erlass eines eid-
genössischen „unkonfessionellen“ Schulgesetzes, gegenüber der
Meinung Ritschard's, die Angelegenheit in den vorgeschrit-
tenen Kantonen für sich selber arbeiten zu lassen; der
Bund werde um so lieber folgen, wenn Erfahrungen dafür
vorliegen, wie neue oder verallgemeinerte Ideen marschiren.
(In seinem Begrüßungswort hatte Herr Ritschard allerdings
auch einem Bundesschulgesetz gerufen.)

Und nun das Nachspiel! Der Winterthurer „Landbote“
hatte von Bern aus das famosere Telegramm gebracht: „Trotz
eines glänzenden Votums von Vögelin wurde mit grosser
Mehrheit der Religionsunterricht für die Schule beibehalten!“
Darob Welch ein Jubel in ganz Israel, vorab im zürcheri-
schen „Oberland“, im „Weinland“ und an der „Limmat“!
„Wie sind unsere heidnischen Edomiten doch so gründlich
unterlegen, wie herrlich haben sie sich blamirt!“ also der
Inhalt vielfacher Freudenrufe.

Spätere Zeitungsberichte rückten den Verstoß jenes Te-
legramms zurecht, indem sie zeigten, dass die gepriesene
Abstimmung vor dem Votum Vögelin's stattgefunden, und
dass dieser Redner sich nicht gegen den Religionsunter-
richt an sich ausgesprochen habe. Aber unsere Religions-
fanatiker kümmern sich um solche Nebensächlichkeiten nicht.
Liegt ihnen etwas unbequem, und wegräumen lässt sich
nicht, nun denn, verkleistern — „anstreichen“, wie der
Volksmund sagt — ist eine leichtere und würdigere Arbeit.
Der Applaus, der Vögelin's Vortrag so vielfach zu Theil
geworden, der wird wolgemuth einigen Winterthurer „Clau-
queurs“ zugeschrieben, denen die dortige Schulkasse zur Aus-
führung dieser Mission einzeln Fr. 20 Reisegeld in den Sack
gesteckt hat. Dergleichen Spinnwebgebilde beweisen, wie
viel Musse gewisse Zeitungsschreiber dazu haben, recht sehr
erfinderisch zu sein. Und wie nahe verwandt ist dem Sub-
stantivum „Phantasie“ das Verbum „phantasiren“!

Die „religionsfeindlichen“ Zürcher dürfen ohne anders
mit der Berner „unkonfessionellen“ Disputation zufrieden
sein. Etwas vorwärts ist's immerhin in der Heiliggeistkirche
gegangen. Vor einigen Jahren noch hätten die jetzigen Er-
örterungen und Schlussnahmen zu den Unmöglichkeiten ge-
hört. —

Grundgedanken und Vorschläge zu einem deutschen Unterrichtsgesetz.

Von Dr. philos. Paul Schramm.

I.

Vor einiger Zeit legte der „Päd. Beob.“ seinen Lesern
die Resolution betreffend die Ausführung des eidg. Schular-
tikels vor, welche Herr Regierungsrath Sieber den Sektionen
des Volksvereins zur Diskussion unterbreitete. Als Seiten-
stück dazu und als weitem Stoff zum Nachdenken bringen
wir heute den Vorschlag zu einem deutschen Schulgesetz,
welchen der obengenannte Verfasser in einer vom „Verein
für Reform der Schule“ in Berlin preisgekrönten und vom
Verlagsmagazin Zürich herausgegebenen Schrift ver-
öffentlicht.

Bei der Vergleichung der Sieber'schen Thesen mit den
Vorschlägen von Schramm wird man sofort die Geistesver-
wandtschaft der beiden Schulmänner herausfühlen: dieselbe

kerngesunde Auffassung der Grundfragen der Pädagogik, hier
wie dort eine radikale Lösung vom fortgeschrittenen demo-
kratisch-sozialen Standpunkte aus. Es ist nur zu befürch-
ten, dass beiden Vorschlägen auch das gleiche Schicksal
 bevorstehe: über'm Rhein werden wol Militärstaaterie und
Bureanokratismus im Bunde mit ausgeprägter Klassenherr-
schaft, diesseits der Grenze Kantonesenthum, Scheinliberalis-
mus und Pfaffenthum die Ausführung derselben noch für
eine gute Weile hintertreiben.

Indem wir den Entwurf von Dr. Schramm reproduziren,
wollen wir in erster Linie unsere Leser auf die treffliche
Schrift des deutschen Pädagogen aufmerksam machen. Da
wir uns in vollständiger Uebereinstimmung mit den „Grund-
gedanken“ wissen — nur wenige, mit der Verschiedenheit
deutscher und schweizerischer Verhältnisse zusammenhän-
gende Punkte ausgenommen — können wir uns ferner nicht
enthalten, in den nächsten Nummern unsers Blattes einige
Partien des Schriftchens wörtlich mitzuthellen.

I.

Grundbestimmungen über Begriff und Auf-
gabe der Volksschule.

Art. 1. Die deutsche Volksschule ist eine öffentliche, ein-
heitlich gegliederte Bildungsanstalt, welche die Ge-
samt-Jugend des deutschen Volkes ohne Unter-
schied des Geschlechtes, des Standes und der Con-
fession in sich aufnimmt.

Art. 2. Nach ihrer Aufgabe, Stellung und Organisation tritt
die Volksschule mit dem Gesamt-Organismus des
deutschen Bildungswesens in organische Verbindung
oder doch in Beziehung.

Art. 3. Um in sich selbst einen relativen Abschluss zu
bieten, gliedert sich die Volksschule in

I. den Kindergarten (als Vorschule.)

II. die Elementarschule,

III. die Fortbildungs- oder Mittelschule (als Nach-
schule).

Den Kindergarten besuchen die Kinder vom 4—7.,
die Elementarschule vom 7.—14. und
die Fortbildungsschule vom 14.—18. Lebensjahr.

Art. 4. Die Unterrichtspflicht ist eine allgemeine. Der Un-
terricht ist vollständig unentgeltlich. Arme Kinder
sind auch lehrmittelfrei. *)

Art. 5. Der Uebertritt aus der Volksschule
in Vorbereitungs-Anstalten für
Schulen „rein wissenschaftlichen
Charakters“ ist an das vollstän-
dige Absolutorium der Elemen-
tarschule, sowie an eine strenge
Prüfung gebunden.

Art. 6. Die Schule ist religionslos und
die Unterrichtsordnung wird jeg-
licher massgebenden kirchlichen
Einwirkungen entrückt.

Art. 7. Aufgabe der Schule ist eine freie Entwicklung
des menschlichen Wesens durch Weckung einer
harmonischen Thätigkeit — also eine durch Anre-
gung und Lenkung freier Selbstthätig-
keit hervorgebrachte Entwicklung der Vernunft,
des Willens, des Gefühles, des Geschmackes, kurz
aller Seelenkräfte und damit zugleich auch der
Kräfte des Leibes. Theoretisch hat die Schule an
die heranwachsende Jugend die Erkenntniss des

*) Anmerkung der Redaktion. Warum nur die Armen?
Ist es gerechtfertigt, die Kinder auch in der Schule ihre Armut fühlen
zu lassen? Die gleichen Gründe, welche für Unentgeltlichkeit des
Schulbesuches sprechen, fordern auch unentgeltliche Lehrmittel. — Die
Inkonsequenz des Verfassers ist indessen begreiflich im Hinblick auf
die Schulverhältnisse in Deutschland, wornach die Abschaffung des
üppig wuchernden Standesschulwesens für sich allein schon als ein
Riesenschritt betrachtet werden müsste.

historischen Prozesses unserer Kulturperiode und seiner sittlichen Ziele zu vermitteln, praktisch aber dieselbe bewehrt zu machen für den Kampf um's Dasein im gesellschaftlich-humanitären Sinne. Dieses Bildungsziel bedingt den Bildungstoff.

Art. 8. Die Unterrichts methode ist die der Entwicklung nach den Ordnungen der Natur und der Vernunft.

II.

Die Schulverwaltung.

Art. 9. Im Gegensatz zu der jetzigen Schulordnung wird die innere und äussere Schulverwaltung organisirt nach dem Prinzip der Selbstverwaltung. Das Schulregiment des Staates beschränkt sich demnach in Zukunft auf die Oberaufsicht. Alle übrigen Befugnisse und Aufgaben des Schulregiments gehören der Schulgemeinde als solcher oder der aus vielen Gemeinden gebildeten Schulprovinz, deren Repräsentanten die Schulsynoden bilden.

Art. 10. Die Organisation des Ortsschulvorstandes ist eine kollegiale. Dieselbe wird gebildet

- a) aus einem Abgeordneten des Gemeinderaths als Vorsitzender,
- b) aus einem Mitgliede der Gemeindebevollmächtigten,
- c) aus den von der Gemeinde und von den Familienvätern aus ihrer Mitte bestimmten Vorstehern,
- d) aus einer bestimmten Anzahl Lehrer,
- e) aus dem Arzte.

Art. 11. Jeder Schulkreis wird in eine bestimmte Anzahl von Schulbezirken abgetheilt und für jeden derselben ein schultechnisch gebildeter Bezirkschulinspektor aufgestellt.

Art. 12. Die oberste Leitung des gesammten Unterrichtswesens erfolgt durch ein selbstständiges aus Fachmännern zusammengesetztes Ministerium für „Schul- und Bildungsangelegenheiten“ und zwar nach Massgabe der durch ein aus periodischen freien Wahlen hervorgehendes Schulparlament (oder obersten Landesschulrath) vorberathenen Schulgesetzgebung.

III.

Lehrerbildung.

Art. 13. Die Lehrerbildungsanstalten sind als Staatsanstalten zu reorganisiren und durch Beschaffung wahrhaft wissenschaftlich gebildeter Lehrkräfte zu einer höhern Leistungsfähigkeit emporzuheben. Zugleich ist für den deutschen Lehrerstand ein philosophisch-pädagogisches Universitäts-Seminar zu eröffnen nach Analogie der in gleicher Form bereits bestehenden philologischen, mathematischen und historischen Seminarien.

IV.

Lehrerversorgung.

Art. 14. Die Wahl der Lehrer geschieht durch die Schulgemeinden.

Art. 15. Das Lehrereinkommen wird ziffermässig spezifizirt und im Schulgesetz ein Minimalatz ausgesprochen, der den wirthschaftlichen Unterhalt garantirt. Für die Pensionirung der Lehrer und deren Wittwen gelten dieselben Grundsätze, wie bei der Pension der unmittelbaren Staatsbeamten.

Schiefertafel oder Papier?

Ich habe noch nie gehört, dass Jemand Griffel und Schiefertafel als Lehrmittel in Schutz genommen, vielmehr wird vielseitig recht weidlich darüber geschimpft. Man sollte meinen, es wären genannte Utensilien schon längst in recht vielen Schulen gegen Papier und Feder vertauscht. Das ist nicht der Fall. Selbst an der kantonalen Musterschule in

Küssnacht findet sich das Althergebrachte. Warum sind die Lehrer oftmals in wichtigen Stücken, wo entschieden nur Nachtheile sich bieten, so konservativ? — Einsender dies kann sagen: „Ich hab's gewagt!“ — Bei Beginn dieses Schulkurses, 1. Mai, machte ich das Changement in 5 Klassen, nachdem ich mich gehörig mit geeignetem Schreibstoff versehen hatte. Die Schüler der 1. Klasse haben noch die Tafeln bis sie die grossen Buchstaben schreiben können. Wahrscheinlich werde ich der kommenden 1. Klasse schon Papier geben, sobald der eigentliche Schreibunterricht beginnt. Und nun, welches sind die Resultate? — Antwort: Lehrer und Schüler befinden sich sehr gut dabei. Beide Theile würden um keinen Preis mehr ändern. Die Hauptvorzüge, die dabei zu Tage treten, sind:

1. Das Auge muss viel besser wegkommen, wenn es nur Papier vor sich hat. — Sieht der Schüler auf die schwarze Tafel, so erweitert sich die Pupille; — er schaut auf's weisse Buch — sie verengert sich; er blickt wieder auf die Tafel — sie erweitert sich. Und so geht's den ganzen Schultag. So muss das Auge ermüden und — geschwächt werden.

2. Der Schüler macht alle seine Arbeiten mit viel mehr Aufmerksamkeit und Genauigkeit, weil er weiss — Alles bleibt stehen, was einmal auf's Papier gebracht ist; er kann's nicht mehr auslöschen.

3. Während des Unterrichts herrscht klassische Ruhe; denn fünf der lärmenden Schulutensilien: Tafel, Griffel, Federrohr, Lineal, Schwammbüchse sind zum Tempel hinaus.

4. Eltern und Geschwister können immer aus den verschiedenen Heften ersehen, was in der Schule geschafft wird.

Nachtheile haben sich bis heute keine gezeigt.

Ich möchte alle Lehrer ermuntern, diesem gegebenen Beispiel zu folgen. Wenn die Sache gehörig begleitet wird, so sind die Mehrkosten für Schreibmaterialien unbedeutend. Jedenfalls fallen sie, die gebotenen Vortheile erwogen, ganz und gar nicht in Betracht. Man kann das Changement ja jeden Augenblick vornehmen, man braucht nicht erst etwa dafür den Beginn eines neuen Kurses abzuwarten.

G. in L.

Bücherschau.

Die Rechtlosigkeit des Staatsbürgers in Preussen. — Von C. L. — Zürich, Verlagsmagazin.

Es ist diese Broschüre die Fortsetzung einer andern vom gleichen Verfasser vor zwei Jahren geschriebenen, betitelt: Ein Opfer geistlicher Corruption. Ein Lehrer der Kleinprovinz deckt unter dem Ministerium Mühlner geistliche Sünden auf, wird dafür, wie begreiflich, abgesetzt und anderweitig gemassregelt. Unter dem Kulturkampf-Ministerium Dr. Falk hofft der Verfolgte auf Revision des Urtheils und Sühnung des an ihm begangenen Unrechts. Aber umsonst! Das klerikale Regiment der Rheinprovinz verschliesst ihm noch heute die Schulhäuser seiner Heimat; von allen Instanzen abgewiesen, wendet er sich vergebens an Minister und Abgeordnetenhaus. — Eine trübe Geschichte, die man analog dem 1. Theil „Ein Opfer der Bureaukratie“ überschreiben könnte. Man athmet nach Beendigung der Lektüre ordentlich auf und freut sich, dass das bureaukratische System, das in den 50 und 60er Jahren auch bei uns ziemlich aufgeblüht war, von dem Revisionssturm weggefegt wurde. Denn Anklänge an die vorliegende Verfolgungshistorie sind uns aus jener Zeit noch gar wol in Erinnerung.

Das metrische System der Maasse und Gewichte und deren Umwandlung, von Gaillard, deutsch von C. Blaser, Lausanne. Verlag von D. Lebet. (84 Seiten, Preis 80 Cts.).

Im Hinblick auf die baldige Einführung des metrischen